

Satzung

der

**NaturFreunde Deutschlands
Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur
Landesverband Hessen e.V.**

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Die NaturFreunde fördern die Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand aufgrund von kultureller und sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung, des Aussehens, des Alters oder des Glaubens wegen benachteiligt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.

Die NaturFreunde wenden sich gegen Rassismus und Antisemitismus sowie gegen antidemokratische, nationalistische Tendenzen. Sie treten allen Diskriminierungen und Benachteiligungen aktiv entgegen.

3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur-, Sport- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusstwerden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie sport-, naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Hessen e.V. (Kurzbezeichnung: NaturFreunde Hessen).
2. Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Hessen. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V. mit Sitz in Berlin.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. als Verband mit besonderen Aufgaben.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

2.2 Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:

- 2.2.1 die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- 2.2.2 die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes,
- 2.2.3 die Förderung des Sports,
- 2.2.4 die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- 2.2.5 die Förderung der Bildung und Erziehung,
- 2.2.6 die Förderung von Kunst und Kultur,
- 2.2.7 die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
- 2.2.8 die Förderung von Verbraucher*innenberatung und Verbraucher*innenschutz,
- 2.2.9 die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen
- 2.2.10 die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen und Kriegsoffer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
- 2.2.11 die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3 Tätigkeiten

3.1 Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen im Sinne der §§ 1 und 2 zur Voraussetzung.

3.2 Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

3.3 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- 3.3.1 Beschäftigung mit dem Natur-, Umwelt- und Klimaschutz; aktiver Einsatz für die Erhaltung und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- 3.3.2 Pflege des umwelt- und sozialverträglichen Wanderns und des Sports, zum Beispiel durch Bergsteigen, Wintersport, Wassersport, Segelfliegen und Fahrradfahren;
- 3.3.3 Pflege der Natur- und Heimatkunde;
- 3.3.4 Beschäftigung mit Fragen geschichtlicher, gesellschaftlicher und sozialer Zusammenhänge mit dem Ziel, die demokratischen Grundrechte in allen Bereichen zu verwirklichen;

- 3.3.5 Förderung der musischen, kulturellen und heimatkundlichen Betätigung und der Kreativität, z. B. auf den Gebieten der bildenden Kunst, Literatur, Theater, Film und Foto, Musik und Tanz, Sprachen einschließlich Esperanto.
- 3.3.6 Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands; Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung, Kinder- und Jugend- sowie Familien- und Altenhilfe und der Erwachsenenbildung;
- 3.3.7 Veranstaltung in Form von Freizeiten; Bildungs- und Studienaufenthalten, internationalen Begegnungen und Sozialtourismus;
- 3.3.8 Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen oder ähnlichem;
- 3.3.9 Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von NaturFreundehäusern (z.B. Wanderheimen, Ferienheimen, Familienferienstätten, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen). Diese Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern, den Mitgliedern der Ortsgruppen und Nichtmitgliedern, vorrangig jedoch Jugendlichen, Kindern, jungen und kinderreichen Familien und sozial Schwachen zur Verfügung.
- 3.3.10 Anlage und Markierung von Wanderwegen;
- 3.3.11 Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und anderen Organisationen der Arbeiterbewegung, sowie mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz-, Freizeit-, Sport- sowie Kinder- und Jugendverbänden und Verbänden, die sich aktiv für Völkerverständigung einsetzen. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung;
- 3.3.12 Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleiter:innen für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.
- 3.3.13 die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen und Kriegsopfer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, durch integrative sportliche Angebote, Seminare und Angebote in den Naturfreundehäusern und die Unterstützung und Durchführung von gesellschaftlichen Kampagnen, Aktionen und Informationsangeboten, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch Projekte, die der nachhaltigen Verbesserung der Lebensverhältnisse dienen, z. B. für die Schaffung von Einkommen, die Ernährungssicherung, Gesundheitsfürsorge, Bildung und die Förderung der Menschenrechte und Kampagnen für eine gerechte Welt ohne Armut sowie Bildungsarbeit zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Gedankens der Völkerverständigung, z. B. durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4.2 Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinnanteile werden nicht ausgeschüttet.
- 4.4 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5 Für die Tätigkeit in ehrenamtlichen Wahlfunktionen ist eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26 a EStG zulässig.
- 4.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fachbereiche mit Fachgruppen

- 5.1 Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden. Diese können fachbezogen in Fachbereichen zusammengeschlossen werden. Die Fachbereiche mit ihren Fachgruppen sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Landesverbandes.
- 5.2 Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der Fachbereiche und Fachgruppen", des Landesverbandes.
- 5.3 Aufgaben von Fachgruppen können stattdessen in der Rechtsform eines Vereines wahrgenommen werden. Die Vereine entsprechen in ihrem Status den NaturFreunde Ortsgruppen als Mitglied der NaturFreunde Hessen. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1 bis 4 dieser Satzung. Die Entscheidung darüber trifft der Landesausschuss.

§ 6 Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der NaturFreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine oder Unternehmen einer anderen gemeinnützigen Rechtsform, z.B. einer gemeinnützigen GmbH oder Stiftung des Öffentlichen Rechts übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine und Rechtsformen gelten die §§ 1 bis 4 dieser Satzung.

§ 7 Kinder- und Jugendgruppenarbeit

- 7.1 Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
- 7.2 Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung "Kinder-" bzw. "Jugendgruppe der Naturfreundejugend Deutschlands Landesverband Hessen", kurz: "Naturfreundejugend Hessen". Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands".
- 7.3 Die "Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands" werden von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.
- 7.4 Die Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Hessens sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit - ihren Aufgaben entsprechend - selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den "Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands". Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 7.5 Der Landesvorstand der Naturfreundejugend Hessen stellt einen Haushaltsplan auf. Vor der Annahme durch den Landesausschuss der Naturfreundejugend Hessen wird dieser dem Landesvorstand der NaturFreunde Hessen vorgelegt. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn er der Satzung oder den "Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands" nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist. Der vom Landesausschuss der Naturfreundejugend Hessen beschlossene Haushalt wird dem Landesausschuss der NaturFreunde Hessen zur Kenntnis vorgelegt.
- 7.6 Über die Kasse der Naturfreundejugend Hessen wird eine Jahresabrechnung erstellt und dem Landesvorstand und dem Landesausschuss der NaturFreunde Hessen vorgelegt. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revision der NaturFreunde Hessen.
- 7.7 Die rechtliche Abwicklung der Kinder- und Jugendgruppenarbeit kann einem Kinder- und Jugendwerk des Vereins übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Landesausschuss.

§ 8 Mitgliedschaft

- 8.1 Mitglieder des Landesverbandes sind die im Lande Hessen bestehenden Ortsgruppen sowie Vereine nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung. Auf besonderen Antrag können auch außerhalb des Landes Hessen bestehende Ortsgruppen Mitglied werden.
- 8.2 Personen, die nicht Mitglied einer NaturFreunde-Ortsgruppe sind, können Direktmitglied beim Landesverband werden. Der Landesverband weist aktiv auf den Vorzug der Ortsgruppenmitgliedschaft hin. Wird eine Ortsgruppe oder ein Verein nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung aufgelöst oder entfällt der Zweck, werden die Mitglieder automatisch als Direktmitglieder im Landesverband aufgenommen.

- 8.3 Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung, die vom Bundeskongress genehmigten Richtlinien sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses, der Landeskonzferenz und der Naturfreunde-Internationale anzuerkennen.
- 8.4 Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Landeskonzferenz.
- 8.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mustersatzung für die Ortsgruppen der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Hessen e.V., nach dem jeweils gültigen Stand zu übernehmen.
- 8.6 Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation.

§ 9 Aufnahme – Austritt – Ausschluss

- 9.1 Der Beitritt zu dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 9.2 Jedes Mitglied nach § 8.1 kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung ist mittels Einschreibebriefes dem Landesvorstand gegenüber zu erklären. Dem Kündigungsschreiben ist ein ordnungsgemäßes Protokoll über die Mitgliederversammlung, in der die Kündigung beschlossen worden ist, beizufügen.
Der Austritt einer Ortsgruppe aus dem Landesverband kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Ein Beschluss über die Kündigung der Mitgliedschaft in dem Landesverband ist nur wirksam, wenn der Vorstand der Ortsgruppe den Landesvorstand mindestens 8 Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung von diesem Tagesordnungspunkt schriftlich unterrichtet hat. Ein Austritt mit dem Ziel, die Gesamtorganisation der NaturFreunde Deutschlands zu verlassen, kommt einer Auflösung der Ortsgruppe gleich.
Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
- 9.3 Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse des Bundeskongresses, der Landeskonzferenz und der Naturfreunde-Internationale nicht durchführt, kann ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss kann nur von dem Landesvorstand oder 1/3 der Mitglieder des Landesausschusses beantragt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Landesausschuss oder die Landeskonzferenz mit 2/3 Mehrheit.

Der Ausschlussantrag muss den Mitgliedern des Landesausschusses oder der Landeskonzferenz mindestens 3 Monate vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
Gegen den Beschluss des Landesausschusses ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes möglich.
Gegen dessen Beschluss kann die Landeskonzferenz angerufen werden.

9.4 Das ausgeschiedene Mitglied nach § 8.1 darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins vornehmen sowie den Namen und die Symbole des Vereins nicht mehr führen.

9.5 Direktmitglieder können ihre Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Schriftform gegenüber dem Landesvorstand kündigen.

9.6 Ein Direktmitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, mehr als 24 Monate mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand gerät oder Beschlüsse der Gremien nicht anerkennt, kann mit Mehrheit der Stimmen des Landesvorstandes ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss enden die Rechte. Gegen den Beschluss kann Widerspruch beim Landesausschuss oder der Landeskonzferenz eingereicht werden, die dann endgültig entscheidet.

Über den Ausschluss entscheidet der Landesausschuss oder die Landeskonzferenz mit 2/3 Mehrheit.

Der Ausschlussantrag muss den Mitgliedern des Landesausschusses oder der Landeskonzferenz mindestens 3 Monate vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 10 Finanzierung der Arbeit

10.1 Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, eigenen Veranstaltungen, Vermietung und Verpachtung, Zuschüssen und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

10.2 Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Landeskonzferenz.

10.3 Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

11.1 Die Landeskonzferenz

11.2 Der Landesausschuss

11.3 Der Landesvorstand

§ 12 Die Landeskonzferenz

12.1 Die Landeskonzferenz findet alle 3 Jahre statt. Sie wird von dem Landesvorstand mindestens 13 Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Rundschreiben an die Ortsgruppen als präsenle oder virtuelle Konferenz einberufen.

Die virtuelle Landeskonzferenz ist gegenüber einer präsenten Landeskonzferenz nachrangig. Eine virtuelle Landeskonzferenz über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Ortsgruppen ist

eine außerordentliche Landeskonzferenz einzuberufen, die innerhalb von 3 Monaten stattzufinden hat.

12.1.1 Virtuelle (Online) Konferenzen und schriftliche Beschlussfassungen

12.1.1.1 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder der Konferenz ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Beteiligungsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Konferenz/Versammlungen). Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft.

12.1.1.2 Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung für Online-Versammlungen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung der Konferenz beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur satzungsgemäße Mitglieder teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

12.1.1.3 Die Geschäftsordnung für Online-Versammlungen ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

12.1.2 Schriftliche Beschlussfassung

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen der virtuellen Konferenz gelten für den Landesausschuss, für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse und andere Gremien sowie vom Vorstand eingerichtete Arbeitsgruppen entsprechend.

12.2 Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus:

12.2.1 den Delegierten der Ortsgruppen.

Jede Ortsgruppe bis zu 100 Mitgliedern stellt zwei Delegierte, für je weitere angefangene 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Delegierte müssen Mitglied der delegierenden Ortsgruppe sein. Die Ortsgruppen sind angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass der Anteil der Frauen* (1) unter den Delegierten mindestens dem Anteil der Frauen* innerhalb der Mitgliedschaft der Ortsgruppe entspricht. Die Delegierten sollen die Vielfalt der Ortsgruppen abbilden. Die Vertretung einer anderen Ortsgruppe ist nicht statthaft.

12.2.2 den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes zum Zeitpunkt der Einladung.

12.2.3 sechs Delegierte der Naturfreundejugend Hessen.

Die Naturfreundejugend Hessen ist dazu angehalten dafür Sorge zu tragen, dass der Anteil der Frauen* unter den Delegierten mindestens dem Anteil der Frauen* innerhalb der Mitgliedschaft der Naturfreundejugend Hessen entspricht. Die Delegierten sollen die Vielfalt der Naturfreundejugend abbilden.

12.2.4 zwei Delegierte pro anerkannter Landesfachgruppe.

Die Fachgruppen sind angehalten dafür Sorge zu tragen, dass der Anteil der Frauen* unter

den Delegierten mindestens dem Anteil der Frauen* innerhalb der Mitgliedschaft der Fachgruppe entspricht. Die Delegierten sollen die Vielfalt der Fachgruppe abbilden.

12.2.5 zwei Delegierte je Bezirk.

Delegierte müssen Mitglied der delegierenden Ortsgruppe sein. Die Bezirke sind angehalten dafür Sorge zu tragen, dass der Anteil der Frauen* unter den Delegierten mindestens dem Anteil der Frauen* innerhalb der Mitgliedschaft des Bezirks entspricht. Die Delegierten sollen die Vielfalt des Bezirks abbilden.

12.2.6 mit beratender Stimme nehmen teil,

die Mitglieder der Revision,
die Mitglieder des Schiedsgerichts.
die Landesfachgruppenleiter*innen
die Leitung des Archivs der NaturFreunde Hessen
die Schriftleitung des offiziellen Mitteilungsorgans der NaturFreunde Hessen.

12.3 Die Wahl der Delegierten zur Landeskonzferenz erfolgt in den Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen.

12.4 Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

12.5 Die Landeskonzferenz wählt ein Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

12.6 Die Aufgaben der Landeskonzferenz sind unter anderem:

12.6.1 Diskussion und Beschlussfassung über die Berichte des Landesvorstandes, der Revision und sonstiger Mandatsträger;

12.6.2 Diskussion und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge;

12.6.3 Wahl und Entlastung des Landesvorstandes, Wahl der Schriftleitung des offiziellen Mitteilungsorgans der NaturFreunde Hessen, der Leitung des NaturFreunde-Landesarchivs, der Revisionskommission und des Landesschiedsgerichtes;

12.6.4 Bestätigung des Landesvorstandes der Naturfreundejugend Hessen oder des/der Landvorsitzenden der Naturfreundejugend Hessen sowie der/die Landesfachgruppenleiter*innen und der/die Vertreter*innen des Fachbereichs Häuserarbeit;

12.6.5 Wahl der Delegierten zum Bundeskongress;

12.6.6 Festsetzung der an den Landesverband zu zahlenden Beiträge;

12.6.7 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Landesverbandes;

12.6.8 Die Aufgaben der Landeskonzferenz umfassen alle Aufgaben des Landesausschusses

12.7 Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Deutschlands sind. Wird dem/der Landesvorsitzenden der Naturfreundejugend Hessen oder dem/der Landesfachgruppenleiter*in eine Bestätigung nach Ziffer 12.7.4 versagt, so ruht seine/ihre Funktion. Die Aufgaben werden von einem/einer Stellvertreter*in wahrgenommen.

12.8 Anträge an die Landeskonzferenz können nur von Organen des Vereins, den Ortsgruppen, den Bezirksleitungen, dem Landesvorstand der Naturfreundejugend Hessen, den Landesfachgruppen gestellt werden.

Sie müssen mindestens 8 Wochen vor der Landeskonzferenz dem Landesvorstand vorliegen. Sie sind den Ortsgruppen bzw. den gewählten Delegierten spätestens 4 Wochen vor der Landeskonzferenz bekannt zu geben.

Später und während der Landeskonzferenz eingehende Anträge können nur gestellt werden, wenn diese von mindestens 35 stimmberechtigten Delegierten unterstützt werden.

Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.

12.9 Die Landeskonzferenz entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen von mindestens 20 Delegierten ist eine Abstimmung namentlich durchzuführen.

12.10 Die Delegiertenkosten der Ortsgruppendelegierten tragen die jeweiligen Ortsgruppen, die übrigen Delegationskosten trägt der Landesverband.

12.11 Über alle Beschlüsse der Landeskonzferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, von deren Leiter:in und dem/der Protokollant:in zu unterzeichnen und den Delegierten zuzuleiten.

§ 13 Landesausschuss

13.1 Der Landesausschuss ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Landeskonzferenzen. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. In Jahren, in denen eine Landeskonzferenz stattfindet, muss der Landesausschuss nicht tagen.

Die Einladung erfolgt durch den Landesvorstand.

Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Ortsgruppen oder 1/3 der Mitglieder des Landesausschusses ist eine Landesausschusssitzung einzuberufen.

13.2 Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses sind:

13.2.1 die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes zum Zeitpunkt der Einladung;

13.2.2 zwei Delegierte je Ortsgruppe

Delegierte müssen Mitglied der delegierenden Ortsgruppe sein. Die Ortsgruppen sind angehalten dafür Sorge zu tragen, dass der Anteil der Frauen* unter den Delegierten mindestens dem Anteil der Frauen* innerhalb der Mitgliedschaft der Ortsgruppe entspricht.

Die Delegierten sollen die Vielfalt der Ortsgruppen abbilden.

13.2.3 vier Delegierte der Naturfreundejugend Hessen

Die Naturfreundejugend Hessen ist dazu angehalten dafür Sorge zu tragen, dass der Anteil der Frauen* unter den Delegierten mindestens dem Anteil der Frauen* innerhalb der Mitgliedschaft der Naturfreundejugend Hessen entspricht. Die Delegierten sollen die Vielfalt der Naturfreundejugend abbilden.

13.2.4 zwei Delegierte je Bezirk

Delegierte müssen Mitglied der delegierenden Ortsgruppe sein. Die Bezirke sind angehalten dafür Sorge zu tragen, dass der Anteil der Frauen* unter den Delegierten mindestens dem Anteil der Frauen* innerhalb der Mitgliedschaft des Bezirks entspricht. Die Delegierten sollen die Vielfalt des Bezirks abbilden.

13.3 Mit beratender Stimme nehmen teil:

13.3.1 die Landesfachgruppenleiter*innen oder deren Vertreter*innen; im Falle von Vereinen gemäß § 5 Abs. 3 dem/der Vorsitzende*n bzw. Vertreter*in.

13.3.2 die Mitglieder der Revision

13.3.3 ein*e Vertreter*in des Arbeitsausschusses Häuser;

13.3.4 die Schriftleitung des offiziellen Mitteilungsorgans der NaturFreunde Hessen

13.3.5 die Leitung des Archivs der NaturFreunde Hessen

13.4 Dem Landesausschuss obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

13.4.1 Die Einhaltung der Satzungsbestimmungen und die Arbeit des Landesvorstands zu überwachen;

13.4.2 die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu fördern;

13.4.3 die Koordination der Arbeit der Ortsgruppen;

13.4.4 die Richtlinien für Fachgruppen nach Beratung in den Fachgruppen zu beschließen;

13.4.5 Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, insbesondere über Bauprojekte und alle Aufgaben, die mit größeren finanziellen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht durch die Landeskonzferenz geschehen ist;

13.4.6 Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Landesvorstandes;

13.4.7 den Haushalt des Vereins zu verabschieden;

13.4.8 die Antragskommission und die Mandatsprüfungskommission für die Landeskonzferenz zu wählen.

13.5 Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

13.6 Den Vorsitz im Landesausschuss führt ein Mitglied des Vorsitzenden-Teams, ggf. der/die Landesvorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter*in. Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

13.7 Über alle Beschlüsse des Landesausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, von deren Leiter*in und dem/der Protokollant*in zu unterzeichnen und den Delegierten zuzuleiten.

§ 14 Der Landesvorstand

14.1 Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

14.2 Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:

14.2.1 die Förderung aller satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins;

14.2.2 die Durchführung der Beschlüsse der Naturfreunde-Internationale, des Bundeskongresses, der Landeskonzferenz und des Landesausschusses;

14.2.3 die Einberufung der Landeskonzferenz und des Landesausschusses;

14.2.4 die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens des Vereins, die Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung, Führung eines Inventarverzeichnisses;

14.2.5 Prüfung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabrechnung des Landesvorstandes der Naturfreundejugend Hessen;

14.2.6 Bestätigung der Arbeitsausschüsse der Fachgruppen;

14.2.7 die Unterstützung der Ortsgruppen bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten;

14.2.8 die Erledigung der laufenden Geschäfte des Landesvorstandes im Rahmen der Geschäftsordnung;

14.2.9 die Anstellungen und Kündigungen von Angestellten des Vereins und seiner Gliederungen. Im Falle der Gliederungen erfolgen diese auf Vorschlag und im Einvernehmen mit den Gremien dieser Gliederungen;

14.2.10 die Vorbereitung von Tagungen, Sitzungen und deren Einberufung.

14.3 Der Landesvorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen, und gegebenenfalls deren Stellvertreter*innen. Alternativ kann ein aus drei Personen bestehendes gleichberechtigtes Vorsitzenden-Team (Vorstands Sprecher*in) gewählt werden, wobei eine Person für die Finanzen des Vereins verantwortlich ist (Vorstand Finanzen).

Der Landesvorstand besteht weiter aus zwei Mitgliedern des Landesvorstandes der Naturfreundejugend Hessen bzw. deren Vertretung und maximal 5 Beisitzer*innen, deren Aufgaben vom Landesvorstand in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.

Der Landesvorstand kann bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder für zusätzliche Bereiche kooptieren. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Landesausschuss.

Projektverantwortliche können mit beratender Stimme vom Landesvorstand berufen werden und im Vorstand mitarbeiten.

Der Landesvorstand arbeitet im Team.

14.4 Der Landesvorstand wird für jeweils 3 Jahre gewählt. Er bleibt jeweils bis zum Ende der Landeskonzferenz im Amt, in der ein neuer Landesvorstand gewählt wird.

14.5 Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

14.6 Über alle Beschlüsse des Landesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, von dem/der Landesvorsitzenden, alternativ einem Mitglied des gleichberechtigten Vorsitzenden-Teams und dem/der Protokollant*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Landesvorstandes zuzuleiten.

14.7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, ggf. deren/dessen Stellvertreter:innen, der Vorstand Finanzen sowie ein weiteres vom Landesvorstand zu benennendes Landesvorstandsmitglied, alternativ die Mitglieder des gleichberechtigten Vorsitzenden-Teams (Vorstands Sprecher*innen), des Vorstandes Finanzen sowie ein weiteres durch den Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gemeinsam.

§ 15 Die Revisionskommission

15.1 Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher*in, der/die die Tätigkeit der Revisionskommission zu koordinieren hat.

15.2 Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu prüfen, sowie die Einhaltung der gefassten Beschlüsse zu überwachen. Sie hat der Landeskonzferenz, dem Landesausschuss und dem Landesvorstand Bericht zu erstatten.

Bei Unstimmigkeiten in der Geschäfts- und Kassenführung einer Gliederung des Vereins muss auch der entsprechenden Konferenz dieser Gliederung Bericht erstattet werden.

15.3 Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen und an sämtlichen Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

An den Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen können die Mitglieder der Revisionskommission ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 16 Funktionsenthebung

16.1 Mitglieder des Landesvorstandes, Landesreferent*innen, Schriftleiter*innen und Leitungsmitglieder von Gliederungen und Fachgruppen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, gegen die Satzung oder Beschlüsse verstoßen oder ihren wesentlichen Pflichten zuwiderhandeln.

16.2 Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Landesausschusses oder der Landeskonzferenz beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der nächste Landesausschuss oder die nächste Landeskonzferenz mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Beschlussfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören.

Bei der Funktionsenthebung von Mitgliedern des Landesvorstandes der Naturfreundejugend Hessen oder einer Fachgruppenleitung stellt der Landesvorstand einen Antrag an den Landesausschuss der Naturfreundejugend Hessen oder die betreffende Fachgruppenkonferenz. Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet der Landesausschuss mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 17 Vermögen, NaturFreundehäuser und Grundstücke

17.1 Der Landesverband verwaltet sein Vermögen und seine Einnahmen selbst.

17.2 Die im Eigentum der Ortsgruppen und Bezirke befindlichen Grundstücke, NaturFreundehäuser und -heime dienen der Gesamtorganisation und dürfen nur mit Zustimmung des Landesverbandes belastet, verkauft oder anderen Zwecken zugeführt werden. Auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für NaturFreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe einzutragen.

Der Landesverband handelt durch den Landesausschuss, die Landeskonzferenz oder den Landesvorstand. Gegen die Entscheidung des Landesausschusses kann die Landeskonzferenz angerufen werden. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann der Landesausschuss oder die Landeskonzferenz angerufen werden.

§ 18 Bezirke

18.1 Zur Durchführung der Aufgaben des Landesverbandes und zur Entlastung des Landesvorstandes wird der Landesverband in Bezirke unterteilt.

18.2 Der Landesausschuss legt die Bezirksgrenzen fest.

18.3 Die Bezirksleitungen werden in Bezirkskonferenzen gewählt und sind dieser und dem Landesvorstand verantwortlich.

18.4 Die Richtlinien zur Durchführung der Bezirksaufgaben legt der Landesvorstand fest.

§ 19 Datenschutz

19.1 Die NaturFreunde Hessen verarbeiten personenbezogene Daten aus den Bereichen Direktmitglieder, Ortsgruppen, Bezirke, Teilnehmende an Veranstaltungen, Mieter der vereinseigenen Naturfreundehäuser, weitere Vertragspartner in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) der NaturFreunde Hessen geregelt.

19.2 Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Landesvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

19.3 Die NaturFreunde Hessen und von ihnen mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung inkl. weiterer einschlägiger andersrechtlicher Regelungen gebunden.

Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der NaturFreunde Hessen notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Die NaturFreunde Hessen und von ihnen mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

§ 20 Schiedsgericht

20.1 Für Streitfälle innerhalb des Vereins ist ein Schiedsgericht auf Ortsgruppen, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.

20.2 Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweiligen gültigen Bundesschiedsordnung, die von dem Bundeskongress mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

20.3 Die Mitglieder des Landesverbandes sowie die Bezirke sind verpflichtet, die Bundesschiedsordnung in ihren jeweiligen Satzungen als verbindlich aufzunehmen.

Das Landesschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern. Sie werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis die Landeskongferenz ein neues Landesschiedsgericht gewählt hat.

§ 21 Satzungsänderung

21.1 Diese Satzung kann nur von der Landeskongferenz geändert werden. Spätestens 6 Wochen vor der Landeskongferenz sind die zu ändernden Artikel der Satzung bekannt zu geben.

21.2 Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geändert werden.

§ 22 Auflösung

22.1 Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landeskonzferenz beschlossen werden. Auf dieser Konferenz müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder durch Delegierte vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

22.2 Die Verwendung des Vereinsvermögens regelt § 4 Gemeinnützigkeit Punkt 5.

§ 23 Haftungsbegrenzungsklausel

Eine Haftung für Schäden, die einem Einzelmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der von den NaturFreunden abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die NaturFreunde tätigen Person, für die die NaturFreunde nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger:innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 24 Einbindung der Direktmitglieder

Die Direktmitglieder des Landesverbandes sind in einer „Ortsgruppe Direktmitglieder“ zusammengefasst.

Die Ortsgruppe Direktmitglieder hat die Möglichkeit, Delegierte analog einer Ortsgruppe zu entsenden. Der Anteil der gewählten Delegierten aus der Ortsgruppe Direktmitglieder auf einer Landeskonzferenz oder im Landesausschuss darf 5% nicht übersteigen.

Die Ortsgruppe Direktmitglieder gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist an die Satzung der NaturFreunde Hessen gebunden und trägt alle Rechte und Pflichten einer Ortsgruppe ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Geschäfte der Ortsgruppe Direktmitglieder werden durch den Landesvorstand geführt.

Die Ortsgruppe Direktmitglieder entscheidet eigenständig über ihre Organisationsstruktur.

§ 25 Schlussbestimmungen

25.1 Der Verein ist unter der Nr. VR 4565 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.

25.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

25.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

25.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

25.5 Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Gliederungen übergeordnet.

25.6 Die Satzung wurde von der ordentlichen Landeskonzferenz am 07./08. Mai 1983 beschlossen und berücksichtigt die Änderungen, beschlossen bei den Landeskonzferenzen am 16./17. Mai

1987,04./05. Mai 1991, 20./21.Mai 1995, 29./30.Mai 1999, 19./20. Mai 2001, 15./16. Mai 2004,12./13. Mai 2007, 29./30. Mai 2010, 11./12. Juni 2016, 18./19. Mai 2019, 05./06.November 2022, 04. Februar 2023, 25./26. Oktober 2025.

Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- (1) Die Schreibweise "Frauen*" soll die Vielfalt von Geschlecht sichtbar machen. Wir erkennen an, dass trans-, inter-, nicht-binäre und agender-Personen als Teil unserer Mitgliedschaft repräsentiert werden sollen.